

Ernst Chr. Suttner

GESPALTEN UND DENNOCH GEEINT
Zur Gottesdienstgemeinschaft von konfessionsverschiedenen
Ehepartnern

Ein "Jahr der Familie" war ausgerufen, als es galt, die Würdigung für unseren verehrten Jubilar vorzubereiten. Darum soll dieser Beitrag zu seiner Festschrift einer drängenden pastoralen Not von Eheleuten gewidmet werden, der das Wiener Diözesanforum im Mai 1992 im Anhang zum Dokument "Ehe und Familie" folgendermaßen Ausdruck verlieh:

"Die pastorale Not der konfessionsverschiedenen Ehen macht die intensive Befassung mit folgenden Fragen dringend nötig:

- * das Verlangen vieler konfessionsverschiedener Eheleute und ihrer Kinder, den Sonntagsgottesdienst gemeinsam besuchen zu können;
- * das Verlangen nach einer Kommuniongemeinschaft bei vielen konfessionsverschiedenen Eltern und Kindern.

Dabei ist von der sakramentalen Verbundenheit in Taufe und Ehe auszugehen."

I.

Zu pastoraler Not konfessionsverschiedener Ehen konnte es nur kommen, weil die Kirche gespalten ist. Gemäß dem Evangelium dürfte es keine Spaltungen geben. Sie sind dennoch Tatsachen und stellen eine schwere Unordnung dar. Wie das 2. Vat. Konzil ausdrücklich feststellte, darf die Schuld an ihnen den heute lebenden Menschen nicht zur Last gelegt werden.¹ Bei den anstehenden Fragen geht es also um Nöte, die aus einer Unordnung erwachsen, an der die Betroffenen keine Schuld tragen. Den Nöten muß folglich in einer Weise begegnet werden, die den Betroffenen keine zusätzlichen Lasten auferlegt.

Um einer Not zu steuern, die aus Unordnung erwuchs, ist selbstverständlich zu berücksichtigen, was eigentlich geschehen

¹ Unitat. red., 3.

sollte. Unternähme man etwas, was die Ordnung noch mehr verletzt, wäre dies keine wirkliche Hilfe. Aus einer Vergrößerung der Unordnung erwüchse - auf lange Sicht - noch mehr Not. Aber es ist auch zu beachten, daß Menschen, die unverschuldetermaßen in eine Unordnung hineingezogen wurden, sie nicht ignorieren und kein Verhalten an den Tag legen können, das der wünschenswerten Ordnung ganz entspräche. Ihnen muß geholfen werden, unter den Schwierigkeiten ihrer Situation wenigstens das Bestmögliche zu tun. Das Vorgehen, zu dem sie angeleitet werden müssen, kann angesichts der Umstände nicht so sein, daß es in jeder Hinsicht gerechtfertigt wäre, darf aber dennoch die Ordnung als solche nicht in Zweifel ziehen. Letzteres gilt allgemein und ist im Fall pastoraler Not umso entschiedener einzufordern. Vor unbekümmertem Vorgehen ist dann umso mehr zu warnen, weil die Grundzüge der Ordnung der Kirche durch Gottes Wort festgelegt und menschlicher Verfügung entzogen sind.

Bedenken wir aber, daß sich die Kirche von alters her bewußt war, auch dann, wenn es um heiligste Ordnungen ging, nicht nur auf Gottes strafendes Gericht, sondern auch auf seine erbarmende Nachsicht verweisen zu sollen und verkünden zu dürfen, daß manchmal geschehen kann, was nicht sein sollte. Kyrill von Alexandrien (+ 444) verglich das von der Kirche in bestimmten Fällen anzuwendende pastorale Vorgehen mit dem Verhalten von Seeleuten, die in Seenot einen Teil der Ladung über Bord werfen, um das übrige zu retten. Er meinte: "So sehen auch wir in jenen Fällen, in denen wir nicht volle Exaktheit wahren können, über manches hinweg, damit wir nicht den Verlust von allem erleiden."² In einer dogmengeschichtlichen Darlegung zur Lehre der östlichen und westlichen Väter von der Unauflöslichkeit der christlichen Ehe, also in einer Frage von höchster dogmatischer Relevanz, macht J. Ratzinger die Feststellung, daß die Väter - ohne an der vollen Gültigkeit der strengen Lehre zu rütteln - als Seelenhirten unterhalb und innerhalb der eigentlich die Kirche bestimmenden Hochform in der konkreten Pastoral eine geschmeidigere Praxis kannten. Sie übten, schreibt er, ein Verfahren, von dem sie ausdrücklich wußten, daß es "gegen die Schrift und gegen das von Anfang her Festgelegte,

² PG 77, 320.

aber nicht gänzlich sinnlos" war.³ B. Häring plädiert für ökumenische Lernprozesse, durch welche die katholische Kirche in der hochbrisanten Frage des Umgangs mit Christen, deren Ehe scheiterte, "aber nicht nur allein auf diesem Gebiet", durch ein Studium der pastoralen Erfahrungen anderer Kirchen reifen sollte. Er drängt darauf, daß sich die katholische Kirche befruchten lasse durch eine von ihren östlichen Schwesterkirchen in jahrhundertelanger geistlicher Erfahrung erworbene "Spiritualität, die geprägt ist vom Lobpreis des allbarmherzigen 'Haushalters' der Kirche, vom Vertrauen auf den *guten Hirten*, der jeden und jede bei ihrem Namen kennt und ruft und notfalls auch einmal die 99 gesunden Schafe eine Weile zurückläßt und in Erstaunen setzt, um einem einzigen verlorenen Schäflein liebend, heilend nachzugehen".⁴

II.

Bezüglich der ersten vom Wiener Diözesanforum benannten pastoralen Not besagt die Ordnung, daß der abendländische Katholik an Sonn- und Feiertagen zur Teilnahme an einer Eucharistiefeier verpflichtet ist. Katholiken, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe mit Gläubigen aus einer der östlichen Kirchen leben, können dieser Verpflichtung in beiden Kirchen nachkommen. Das ökumenische Direktorium von 1967 zählte Verwandtschaft und sogar Freundschaft ausdrücklich unter die Gründe, die einen Katholiken zur Teilnahme an der Eucharistiefeier in einer orthodoxen oder altorientalischen Kirchengemeinde und dort auch zur Erfüllung der Sonntagspflicht ermächtigen. Das neue Direktorium von 1993 nimmt zur Möglichkeit der Erfüllung der Sonntagspflicht durch katholische Gläubige in einem orthodoxen bzw. altkatholischen Gotteshaus nicht ausdrücklich Stellung; es widerruft nicht, was längst gängige Praxis geworden ist. Wenn die konfessionsverschiedenen Eheleute also der katholischen und einer der östlichen Kirchen angehören, besteht für sie und ihre Kinder die erste der beiden pastoralen Nöte nicht. Sie besteht aber und verlangt Abhilfe bei ka-

³ J. Ratzinger, Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe, in: F. Henrich - V. Eid (Hg.), Ehe und Ehescheidung, München 1972, S. 35-56.

⁴ B. Häring, Ausweglos? Zur Pastoral bei Scheidung und Wiederverheiratung, Freiburg 1989, S. 42.

tholisch-evangelischen Ehen.

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist jede Ehe zwischen getauften Christen ein heiliges Sakrament. Als solches ist sie nach Kräften vor Gefährdung zu schützen. Eine der wichtigsten Stützen für ihre Festigkeit ist das gemeinsame Gebet der Eheleute und ihrer Kinder. Dieses zu fördern, muß ein dringliches pastorales Anliegen der Kirchen sein. Die Unordnung des Bestehens von Kirchenspaltungen führt aber zu der Alternative: entweder gemeinsamer Gottesdienstbesuch der konfessionsverschiedenen Familie oder Erfüllung der Sonntagspflicht durch ihre katholischen Glieder. Zu meinen, daß diese Alternative umgangen werden könnte, weil der evangelische Partner nicht Sonntag für Sonntag zum Besuch seines Gotteshauses verpflichtet ist, wäre ein Unding. Es widerspräche dem Gedanken an Partnerschaft gänzlich, wenn man nur im katholischen und nicht auch im evangelischen Gotteshaus gemeinsam zum Gottesdienst ginge.

Würde Sonntag für Sonntag der Erfüllung der Sonntagspflicht durch die katholischen Familienmitglieder der Vorzug gegeben, bedeutete dies, daß eine wesentliche Stütze für den Bestand der Ehe verlorenginge. Im Sinn des obigen Zitats aus Kyrill von Alexandria muß die Wichtigkeit der Alternativen in Betracht gezogen werden. Gegen die wichtige Stütze für den Bestand einer sakramentalen Ehe steht ein auch in der katholischen Kirche nur eingeschränkt gültiges Gebot. Ein Vergleich von can. 1247 CIC/1983 mit can. 881, _ 1 CCEO ergibt, daß es nur für einen Teil der Katholiken verpflichtend ist, ausschließlich die Eucharistiefeier für den richtigen Sonntagsgottesdienst zu halten.⁵ Des weiteren erbringt ein Blick in das reale Leben unserer Kirche, daß es auch im Geltungsbereich des CIC viele Kirchengemeinden gibt, in denen kein Priester amtieren kann, wo deswegen ein nichteucharistischer Gottesdienst als der angemessene Sonntagsgottesdienst zählt.

Wenn die katholischen Glieder einer katholisch-evangelisch konfessionsverschiedenen Ehe zumindest manchmal gemeinsam zum

⁵ Einige der mit Rom unierten orientalischen Rituskirchen haben infolge von Latinisierung ihre ursprüngliche Sonntagsordnung durch schrittweises Forcieren einer Meßbesuchspflicht verdrängt. Für sie ordnet Or. Eccl., 6 an: "Wenn sie wegen besonderer Zeitumstände oder persönlicher Verhältnisse ungebührlich von ihren östlichen Gebräuchen abgekommen sind, sollen sie sich befleißigen, zu den Überlieferungen ihrer Väter zurückzukehren."

Gottesdienst gehen wollen und deswegen alternativ an gewissen Sonntagen gemeinsam entweder an der katholischen Meßfeier teilnehmen oder am evangelischen Predigtgottesdienst bzw. Abendmahlgottesdienst, der nach den Normen der katholischen Glaubenslehre einer katholischen Messe nicht uneingeschränkt gleichzusetzen ist, und wenn ihre katholischen Glieder deshalb an bestimmten Sonntagen der vollen Sonntagspflicht im Sinn von can. 1247 CIC nicht nachkommen, sollte dies mit Blick auf die zahlreichen Katholiken, für welche die kirchliche Rechtsordnung nicht den Meßbesuch als ausschließliche Möglichkeit zum Erfüllen der Sonntagspflicht urgiert, als geschmeidigere Praxis unterhalb und innerhalb der eigentlich geltenden Ordnung des Sonntagsgebots betrachtet werden.

III.

Schwieriger ist es, der zweiten von den pastoralen Nöten zu begegnen, weil sich sowohl beim Gewähren als auch beim Ablehnen der gewünschten Kommuniongemeinschaft Fragen stellen, die das sakramentale Wesen der Kirche berühren. Denn einerseits ist es ein Widerspruch, in einer Kirchengemeinde die Eucharistie empfangen (kommunizieren) zu wollen, mit der man keine Gemeinschaft hat (mit der man nicht kommuniziert). Andererseits gilt, was P. Neuner umschreibt: "Die konfessionsverschiedene Ehe vollzieht Kirche, nicht Kirchenspaltung, und für Kirche ist nach katholischer Überzeugung Eucharistie unverzichtbar und konstitutiv. Die bleibende Konfessionsverschiedenheit ist umfassen von der Sakramentalität der Ehe zwischen Getauften, die Hauskirche leben. Diese Hauskirche verlangt nach der Sichtbarmachung auch im Zeichen des Herrenmahls, denn ohne Eucharistie kann Kirche nicht sein. ... Die konfessionsverschiedene Ehe stiftet nach katholischer Überzeugung ein Band der Einheit, das durch die Konfessionsverschiedenheit nicht zerstört wird; wäre es anders, könnte diese Ehe nicht als Sakrament verstanden werden."⁶ Alle Christen sind durch die Taufe auf die eine und einzige Kirche, welche der Herr will, bezogen und ausgerichtet auf das Erfülltwerden ihrer Kirchen-

⁶ P. Neuner, Ein katholischer Vorschlag zur Eucharistiegemeinschaft, in: Stimmen der Zeit 211(1993)443-450; Zitat auf S. 448.

gliedschaft durch die Eucharistie. Sind bestimmte Christen darüber hinaus noch durch eine sakramentale Ehe einander verbunden und gehalten, ihr gesamtes Leben miteinander zu teilen, muß man doch sehr ernsthaft fragen, ob ihnen in der Tat die Teilhabe am sakramentalen Leben in der konkreten Kirchengemeinschaft ihres Partners gänzlich verweigert werden darf.

Das 2. Vat. Konzil bestätigt die grundsätzliche Norm, daß Eucharistiegemeinschaft die Kirchengemeinschaft voraussetzt,⁷ stellt aber bezüglich der östlichen Kirchen fest: "Da nun diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, so ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam."⁸ Das Konzil, das bezüglich aller Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften die Aussage machte, daß der Geist Christi sie als Mittel des Heiles gebraucht,⁹ durfte nämlich aufgrund vertieften Nachdenkens über die heiligen Sakramente einsehen lernen, daß über die östlichen Kirchen Weitergehendes ausgesagt werden muß. Es erkannte, daß sich in ihnen die Kirche Christi aufbaut und heranwächst.¹⁰ Darum sah es sich in seinen Bestimmungen betreffs einer geistlichen Gemeinschaft mit östlichen Christen zu Offenheit ermächtigt. Die Päpste sahen darin auch Grund genug, (ausschließlich) von den östlichen Kirchen als von "Schwesterkirchen in fast vollendeter Gemeinschaft" mit uns zu reden.¹¹ Die schon bestehen-

⁷ "Man darf die Gemeinschaft beim Gottesdienst (*communicatio in sacris*) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen." (Unitat. red., 8).

⁸ Unitat. red., 15.

⁹ Unitat. red., 3.

¹⁰ Unitat. red., 15.

¹¹ E. Chr. Suttner, "Schwesterkirchen in fast vollendeter Gemeinschaft": eine ekklesiologische Aussage oder eine ökumenische Höflichkeitsformel? in: P. Jaskóła (Hg.), *Veritati et Caritati* (Festschrift Bischof A. Nossol), Opole 1992, S. 291-307; verkürzt und mit Nachtrag bezüglich der *Communio*-Erklärung vom Mai 1992 in: *Der Christliche Osten* 47(1192)278-287.

de, wenngleich nicht ganz vollendete Gemeinschaft kommentierend, führt das ökumenische Direktorium von 1993 aus: "Dies schafft gemäß der Auffassung der katholischen Kirche ein ekklesiologisches und sakramentales Fundament, um eine gewisse Gemeinschaft mit diesen Kirchen im liturgischen Gottesdienst und sogar in der Eucharistie zu erlauben und zu ihr zu ermutigen, 'unter gegebenen, geeigneten Umständen und mit Billigung der kirchlichen Autorität'. Aber es ist bekannt, daß die orientalischen Kirchen aufgrund ihres eigenen Kirchenverständnisses strengere Ordnungen haben können, die andere respektieren sollen. Die Hirten sollten deshalb die Gläubigen sorgfältig unterrichten, damit diese die besonderen Gründe für diese Teilnahme am liturgischen Gottesdienst und die unterschiedlichen Ordnungen kennenlernen, die es in diesem Bereich geben kann."¹²

Nach der gültigen Kirchenordnung stünde also seitens der katholischen Kirche nichts im Wege, daß unterhalb und innerhalb der eigentlich geltenden Norm im Fall einer Ehe aus einem katholischen und einem orientalischen Partner Eltern und Kinder miteinander zur Kommunion gehen. Die Syrische Orthodoxe Kirche stimmte in einem kirchenamtlichen Dokument zu, daß wegen der engen Verwandtschaft zwischen ihr und der katholischen Kirche dort, wo dies pastoral erforderlich ist, großzügige Ausnahmen gewährt werden sollen von der Norm, daß Eucharistiegemeinschaft eigentlich nicht ablösbar ist von voller Kirchengemeinschaft.¹³ Eine eben-

¹² Art. 122.

¹³ Die hierfür maßgebliche Passage des Dokuments lautet: "Unsere wenn auch noch nicht vollkommene Identität im Glauben berechtigt uns, eine Zusammenarbeit zwischen unseren Kirchen ins Auge zu fassen: in der Seelsorge, in Situationen, die heutzutage sowohl wegen der Zerstreuung unserer Gläubigen über die ganze Welt als auch wegen der unsicheren Zustände dieser schwierigen Zeiten häufig sind. Es ist in der Tat unseren Gläubigen nicht selten aus materiellen oder moralischen Gründen unmöglich, Zugang zu einem Priester ihrer eigenen Kirche zu finden. Bemüht, ihren Bedürfnissen entgegenzukommen, und in der Sorge um ihr geistliches Wohl ermächtigen wir sie, in solchen Fällen von rechtmäßigen Priestern unserer beiden Schwesterkirchen die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zu erbitten, wenn sie sie brauchen. Eine logische Folge der Zusammenarbeit in der Seelsorge wäre es, auch auf dem Gebiet der Priesterausbildung und der theologischen Erziehung zusammenzuarbeiten. Die Bischöfe werden ermutigt, die Möglichkeiten wechselseitiger Teilnahme an der theologischen Ausbildung zu fördern, wenn sie es für ratsam halten. Dabei vergessen wir nicht, daß wir noch alles in unserer Macht Stehende unternehmen müssen, um zur vollen sichtbaren Gemeinschaft zwischen der katholischen Kirche und der Syrischen Orthodoxen Kirche von Antiochien zu gelangen, daß wir unaufhörlich zu unserem Herrn flehen müssen, uns jene Einheit zu gewähren, die allein es uns ermöglichen wird, der Welt in völliger Einmütigkeit das Evangelium zu bezeugen." Der volle Text des Dokumentes ist veröffentlicht im Wiener Diö-

falls weitgehende Vereinbarung wurde im Januar 1994 zwischen der katholischen Kirche und jenem Zweig der Thomas-Christen Südindiens getroffen, der unter der Jurisdiktion des syrischen Patriarchen verblieb.¹⁴ Darin heißt es, daß es anlässlich der Eheschließungsfeier "den Brautleuten und ihren Familienangehörigen, die zu diesen beiden Kirchen¹⁵ gehören, erlaubt ist, in jener Kirche an der heiligen Eucharistie teilzunehmen, in der das Ehesakrament gefeiert wird."¹⁶ Von den anderen östlichen Kirchen liegen einschlägige kirchenamtliche Dokumente nicht vor. Dies schließt aber keineswegs jegliche Zustimmung von orthodoxer Seite zu einer flexiblen Praxis in konkreten Fällen aus, insbesondere dort nicht, wo die Orthodoxie in der Diaspora lebt.¹⁷

Dem gemeinsamen Kommunizieren von katholischen und evangelischen Christen steht als weitere Regel entgegen, daß es in der Glaubenslehre einer gemeinsamen Einschätzung des Sakramentes bedarf, um es gemeinsam feiern zu können. Nicht nur katholisch-evangelisch, auch innerevangelisch gibt es lehrmäßige Divergenzen bezüglich der Eucharistie. Über sie in der kurzen Konzilsperiode zu ausgewogenen Aussagen zu finden, war nicht möglich. Dies hat das 2. Vat. Konzil bewogen, seine Aussagen von einer besonders engen Verwandtschaft zwischen gespaltenen Kirchen aufgrund der gemeinsamen Eucharistie und die Zustimmung zu einer eingeschränkten Eucharistiegemeinschaft in jenem Teil des Ökumenismusdekrets niederzulegen, der sich ausschließlich auf die östlichen Kirchen

zesanblatt 125(1987)Nr. 1, S. 1-2. Er ist auch zu finden in Una Sancta 39(1984)342-344.

¹⁴ Eine Anzahl Gläubiger aus der Partnerkirche dieser Übereinkunft lebt in Österreich; für sie wird in Wien regelmäßig Gottesdienst gefeiert. Zu dieser Kirche vgl. die Handreichung zur Pastoral "Die östlichen Kirchen", Wien 1993, S. 19f und 29.

¹⁵ Gemeint sind die beiden Kirchen, die die Vereinbarung trafen: die katholische Kirche und jene Syrische Orthodoxe Kirche Südindiens, die im Verband des Patriarchats von Antiochien verblieben ist.

¹⁶ Der Text der Übereinkunft ist publiziert in: Information Service des Päpstlichen Rats für die christliche Einheit 84(1193)159-161.

¹⁷ Vgl. Konstantinidis - Suttner, Fragen der Sakramentenpastoral in orthodox-katholisch gemischten Gemeinden. Eine Handreichung für die Seelsorger, Regensburg 1979, S. 59-63; vgl. auch: Wechselseitige pastorale Hilfe trotz Kirchentrennung. Ihre Bedingungen und die Möglichkeiten der Sakramentenspendung zwischen der katholischen Kirche und den orthodoxen und altorientalischen Kirchen in Ausnahmefällen, Wien 1988.

bezieht. In jenem Teil des Dekrets, der von den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Abendland handelt, ist zwar gleich zu Beginn ebenfalls von einem "Band besonderer Verwandtschaft" zwischen ihnen und der katholischen Kirche die Rede. Doch wird die Frage, ob es eventuell auch zwischen katholischen und evangelischen Christen eine flexiblere Praxis in der Zulassung zur Eucharistie geben könne, nicht aufgeworfen.

Es wäre verfehlt, aus dem Schweigen Ablehnung herauslesen zu wollen. Wie das obige Zitat deutlich kundtut, war die volle Übereinstimmung der östlichen Kirchen mit uns Katholiken in der Amtsfrage ausschlaggebend für die Anerkennung der gemeinsamen Eucharistie und für das Entgegenkommen bezüglich einer wenigstens eingeschränkten "communicatio in sacris". Was das Fehlen einer ähnlichen Übereinstimmung in der Amtsfrage zwischen der katholischen und der reformatorischen Christenheit anbelangt, schreibt P. Neuner unter Bezugnahme auf Konsenserkklärungen, die nach dem 2. Vat. Konzil erlangt werden konnten: "Die Amtsfrage ist heute keineswegs mehr so ungelöst und umstritten, daß der bloße Verweis auf ihre angebliche Ungeklärtheit jede Möglichkeit einer gottesdienstlichen Gemeinschaft ausschließen könnte."¹⁸

Große Beachtung verdient überdies, daß das Konzil die Taufe aller Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften des Abendlands voll anerkennt und ausführt, daß jeder Getaufte "hingeordnet ist auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft".¹⁹ Von den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften selbst, die "bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl bekennen, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde,"²⁰ wird, wie bereits oben gesagt, ausdrücklich bekannt, daß der Geist Christi sie als Mittel des Heiles gebraucht. Jesus Christus, der nicht als Ja und Nein zugleich gekommen ist (vgl. 2 Kor 1,19) und sich dieser Gemeinschaften zur Vermittlung des Heiles bedient, schenkt also durch

¹⁸ P. Neuner, Ein katholischer Vorschlag zur Eucharistiegemeinschaft, S. 445. Für einschlägige Hinweise vgl. auch E. Chr. Suttner, Die ökumenische Dimension der Liturgie, in: K. Schlemmer (Hg.), Gottesdienst - Weg zur Einheit, Freiburg 1989, S. 138f.

¹⁹ Unitat. red., 22.

²⁰ Unitat. red., 22.

deren Feiern, was nach seinem Plan zum Heil nötig ist. Daß die Kirchen beim Interpretieren und Explizieren dessen, was geschieht, noch nicht zu voller Einhelligkeit fanden, behindert sein Wirken nicht. Selbstverständlich muß unsere Theologie unzufrieden, ja unruhig bleiben, solange über das zentrale Mysterium der Kirche, über die heilige Eucharistie, keine Übereinstimmung besteht. Doch wenn beide Seiten von dem festen Willen geleitet sind, voll zu feiern, was der Herr für seine Kirche stiftete, kann es dann richtig sein, wegen der Diskrepanzen beim Interpretieren die Vollgültigkeit des göttlichen Handelns bei den Feiern der einen oder anderen Kirche zu bezweifeln?

Unsere Kirchen sollten es dem Herrn überlassen, wieviel Unzulängliches er duldet und die heiligen Feiern trotzdem in den Dienst des Heiles stellt. Insbesondere dann, wenn sich ergibt, daß das hohe Gut des festen Bestands einer sakramentalen Ehe in Gefahr gerät, falls den katholisch-evangelischen Eheleuten und ihren Kindern wegen der noch immer unterschiedlichen Interpretationen der heiligen Feiern jegliche Kommuniongemeinschaft verboten bliebe, sollten sie, so will uns scheinen, ihre überlieferte und sicher auch wohlbegründete Praxis einer Neuüberprüfung unterziehen. Sie sollten sich ernsthaft fragen, ob es ihnen nicht doch auch freistünde, sich unter Lobpreis des allbarmherzigen "Haushalters" der Kirche für die geschmeidigere Praxis eines ausnahmsweisen Zulassens zu entscheiden - unterhalb und innerhalb der eigentlich gültigen Norm des Verbots von Eucharistiegemeinschaft bei Fehlen einer vollen Kirchengemeinschaft und einer übereinstimmenden Einschätzung des Sakraments in der expliziten Glaubenslehre.